

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 16.452
3003 Bern

Elektronisch: revision-wrg@bfe.admin.ch

14. Februar 2019

Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-N zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (16.452 Pa.Iv. Rösti)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-N zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (16.452 Pa.Iv. Rösti).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Hierfür sind auch die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft entscheidend, da die Wasserkraft einen Hauptpfeiler der Energiestrategie 2050 darstellt.

Aufgrund des hohen Stellenwertes der schweizerischen Wasserkraft für die inländische Versorgungssicherheit ist es wichtig, dass bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit für Konzessionserneuerungen von Speicher- und Laufkraftwerken keine Rechtsunsicherheiten entstehen. Eine klare und eindeutige Regelung ist notwendig, rechtsungleiche Behandlung in der Praxis gilt es zu vermeiden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Wasserkraftanlagen nicht schlechter gestellt werden als andere Infrastrukturen, wie beispielsweise Bahnlinien oder Strassen. Die Stromproduktion und -speicherung aus einheimischer Wasserkraft sollte nicht unnötig erschwert und verteuert werden. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wasserkraft im Vergleich zur Wasserkraft in den Nachbarländern, so dass die Anlagen in der Schweiz auch gegenüber diesen nicht schlechter gestellt werden.

Es ist unbestritten, dass bei neuen Wasserkraftanlagen das ökologische Defizit ausgeglichen werden muss. Auch bei Konzessionserneuerungen mit baulichen oder betrieblichen Änderungen sind die Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume auszugleichen. Hingegen gibt es bei Konzessionserneuerungen ohne bauliche oder betriebliche Massnahmen keine neuen Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume. Demzufolge gibt es in diesen Fällen auch keinen Bedarf, ein ökologisches Defizit auszugleichen. Die Festlegung des Referenzzustandes als Ist-Zustand ist daher korrekt, nachvollziehbar und adäquat. Nebst allen Regelungen (z.B. Restwassermengen) des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), die vollumfänglich einzuhalten sind, würden ansonsten enorme Mehrkosten für die Betreiber hinzukommen, was ohne bauliche und betriebliche Änderungen im Rahmen der Neukonzessionierung nicht sachgerecht und nicht sachlogisch wäre. Eine solche unnötige zusätzliche Belastung für die Wasserkraft könnte deren Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflussen und damit auch die Richtwerte der Energiestrategie 2050 gefährden.

economiesuisse begrüssst daher die von der UREK-N vorgeschlagene Änderung mit dem neuen Absatz 5 in Artikel 58a (Konzessionserneuerung) des Wasserrechtsgesetzes.

economiesuisse lehnt hingegen den Minderheitsantrag der UREK-N für einen zusätzlichen Absatz 6 in Artikel 58a des Wasserrechtsgesetzes klar ab.

Diesen zusätzlichen Absatz 6 lehnt economiesuisse ab, weil damit wiederum Unklarheit und Rechtsunsicherheit geschaffen würde und somit die in Absatz 5 geschaffene Klarheit unterminiert würde. Mit semantisch unscharfen Begriffen wie «verhältnismässige Massnahmen», «Aufwertungspotential» oder «im Gebiet der Anlage» würden erneut Rechtsunsicherheiten und -ungleichheiten geschaffen, die es zu verhindern gilt. Zudem entstünden so wiederum Nachteile – wie die eingangs genannten – statt diese zu beseitigen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt